

# [RO] Regeln für die Berichterstattung über die Parlamentswahlen 2020

**IRIS 2021-1:1/5**

*Eugen Cojocariu  
Radio Romania International*

Am 21. Oktober 2020 verabschiedete der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für audiovisuelle Medien) den Beschluss über die Regeln für die audiovisuelle Kampagne zur Wahl des Senats und der Abgeordnetenkammer im Jahr 2020, die für den 6. Dezember 2020 vorgesehen ist (siehe unter anderem IRIS 2009-1/29, IRIS 2009-10/24, IRIS 2011-3/29, IRIS 2011-9/31, IRIS 2012-6/30, IRIS 2014-5/27, IRIS 2014-10/30, IRIS 2016-10/25, IRIS 2019-5/23, IRIS 2019-6/21, IRIS 2019-9/22 und IRIS 2020-8/20).

Gemäß Art. 3 Abs. 1 muss die Kampagne den allgemeinen Interessen dienen: a) der Wählerschaft, korrekte Informationen zu erhalten, damit sie eine informierte Wahl treffen kann, und b) der Wahlkandidaten, sich bekannt zu machen und ihre Plattformen, politischen Grundsatzprogramme und Wahlangebote vorzustellen. Art. 3 Abs. 2 verpflichtet öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter dafür zu sorgen, dass für alle Kandidaten ein fairer und ausgewogener Wahlkampf geführt wird, indem sie die folgenden Grundsätze einhalten: a) Gleichbehandlung - alle Kandidaten müssen die Möglichkeit haben, sich der Wählerschaft bekannt zu machen; b) Ausgewogenheit bei der Darstellung der Wahlkampfaktivitäten der Kandidaten; c) Fairness - alle Kandidaten müssen in den Genuss einer objektiven und gleichberechtigten Behandlung kommen.

Art. 5 Abs. 1 legt fest, dass Rundfunkveranstalter zur Wahlkampfberichterstattung nur die folgenden Arten von Wahlsendungen produzieren und ausstrahlen dürfen: a) Informationssendungen, in denen Informationen über das Wahlsystem, die Abstimmungsmethoden und die Wahlkampfaktivitäten der Kandidaten ausgestrahlt werden dürfen; zu diesem Zweck kann die angesetzte Dauer der Nachrichtensendung um maximal 15 Minuten verlängert werden; Wahlnachrichtensendungen dürfen von Montag bis Sonntag ausgestrahlt werden; b) Wahlsendungen, in denen die zur Wahl stehenden Kandidaten ihre politischen Grundsatzprogramme und Wahlkampfaktivitäten vorstellen können; im Fall der Live-Übertragung von Wahlkampfaktivitäten wird die Dauer dieser Sendungen in die jedem Kandidaten gewährte Sendezeit eingerechnet. Im Fall von Hörfunksendungen werden die Sendungen zu Beginn als solche benannt, im Fall von Fernsehsendungen erfolgt dies durch permanente Einblendung des Wortes „Wahlendung“ während der gesamten Sendung; Wahlsendungen dürfen von Montag bis Freitag ausgestrahlt werden; c) Wahldebatten, in denen die

Rundfunkveranstalter die Wahlprogramme und Themen von öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit dem Wahlkampf erörtern, wobei mindestens zwei Kandidaten oder ihre Vertreter teilnehmen müssen; im Falle der Nichtteilnahme eines Kandidaten oder seines Vertreters ist auf diese Tatsache hinzuweisen; Wahldebatten dürfen von Montag bis Sonntag ausgestrahlt werden.

Art. 6 Abs. 1 besagt, dass die Kandidaten und ihre Vertreter während des Wahlkampfes lediglich Zugang zu den in Art. 5 Abs. 1 lit. b und c vorgesehenen Sendungen haben, die von den am Wahlkampf beteiligten öffentlich-rechtlichen und privaten Fernseh- und Hörfunksendern ausgestrahlt werden. Art. 6 Abs. 2 legt fest, dass Rundfunkveranstalter während des Wahlkampfes keine Sendungen ausstrahlen dürfen, die von Kandidaten oder ihren erklärten Vertretern produziert, bestritten oder moderiert werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 sind Informationssendungen zu Objektivität, Gleichbehandlung und wahrheitsgetreuen Informationen für die Öffentlichkeit verpflichtet. Art. 7 Abs. 2 sieht vor, dass in den Informationsprogrammen die Wahlkampfaktivitäten ausschließlich von Rundfunkveranstaltern präsentiert werden. Es ist verboten, Inhalte im Zusammenhang mit Wahlkampfaktivitäten auszustrahlen, die von Wahlkandidaten selbst bestritten oder den Rundfunkveranstaltern zur Verfügung gestellt werden; dazu gehört auch die Ausstrahlung von Interviews, die von Wahlkandidaten oder ihren Vertretern gegeben werden. In Art. 7 Abs. 3 heißt es weiter, dass Kandidaten, die ein öffentliches Amt bekleiden, in Nachrichtensendungen nur im Zusammenhang mit Fragen der Ausübung ihrer Funktion auftreten dürfen; in diesen Situationen sind die Rundfunkveranstalter verpflichtet, Gleichbehandlung und Pluralismus der Meinungen zu gewährleisten. Schließlich verbietet Art. 7 Abs. 4 die Verbreitung von Informationen über das Wahlsystem und die Wahlmethoden, die nicht der Realität entsprechen.

Art. 8 Abs. 1 sieht vor, dass Rundfunkveranstalter in Bezug auf die Meinungsfreiheit, den Meinungspluralismus und den Grundsatz der Gleichbehandlung faire Bedingungen für alle Wahlkandidaten gewährleisten müssen. Art. 8 Abs. 4 verpflichtet die Rundfunkveranstalter, die Eigenschaft anzugeben, in der sich die in die Sendung eingeladenen Personen äußern, das heißt ob sie Kandidaten oder Vertreter von Kandidaten sind; im Fernsehen werden der Name und die Funktion der Gäste, wenn sie sprechen, auf dem Bildschirm eingeblendet.

In Artikel 9 heißt es: Die Produzenten und Moderatoren von Wahlsendungen und -debatten sind verpflichtet, a) unparteiisch zu sein, b) die notwendige Ausgewogenheit für den Verlauf der Sendung zu gewährleisten, indem jedem Kandidaten, der an den Diskussionen teilnimmt, die Möglichkeit eingeräumt wird, seine Meinung darzulegen, c) Fragen klar und unvoreingenommen zu formulieren,

d) die Debatte im Interessenbereich des Wahlkampfes und der festgelegten Themen zu halten und e) einzugreifen, wenn Gäste durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen gegen die Bestimmungen des Wahlgesetzes verstoßen; sollten sich die Gäste nicht wie erforderlich verhalten, kann der Moderator gegebenenfalls ihre Mikrofone abschalten oder die Sendung unterbrechen.

Artikel 11 legt fest: (1) Private Rundfunkveranstalter dürfen Wahlbeiträge von Parteien nur im Rahmen von Wahlsendungen und Wahldebatten ausstrahlen. (2) Wahlbeiträge von Parteien sind in getrennten Blöcken auszustrahlen und als solche zu kennzeichnen. Während der Wahlsendung dürfen Wahlbeiträge von Kandidaten nicht in den für ihre Wahlgegner vorgesehenen Slot eingefügt werden. (3) Der Inhalt der Wahlbeiträge von Parteien muss den folgenden Anforderungen entsprechen: a) Er darf die verfassungsmäßige Ordnung, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Gütern nicht gefährden. b) Er darf keine Aussagen beinhalten, die die Menschenwürde verletzen oder gegen die guten Sitten verstoßen können. c) Er darf nicht zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung oder ethnischer Zugehörigkeit aufstacheln. (4) Im Fall von Wahlsendungen und Wahldebatten, die von den öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkanstalten ausgestrahlt werden, können die Wahlbeiträge von Parteien auch innerhalb der den Wahlkandidaten zugewiesenen Sendezeit ausgestrahlt werden. (5) Am Ende der Sendeblocke von Wahlbeiträgen von Parteien werden öffentliche Informationen zur Wahlgesetzgebung eingefügt, die vom Innenministerium und der Ständigen Wahlbehörde im Einvernehmen mit dem Nationalen Rat für audiovisuelle Medien zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich sieht Artikel 13 vor, dass Rundfunkveranstalter die Wahrnehmung des Rechts auf Richtigstellung oder gegebenenfalls des Rechts auf Gegendarstellung unter den Bedingungen des Gesetzes Nr. 208/2015 mit Änderungen und späteren Ergänzungen gewährleisten müssen.

***Decizie nr. 603 din 21 octombrie 2020 privind regulile de desfășurare în audiovizual a campaniei electorale pentru alegerea Senatului și a Camerei Deputaților din anul 2020***

[https://cna.ro/IMG/pdf/Decizie C.N.A. nr. 603 din 21.10.2020-ALEGERI PARLAMENTARE.pdf](https://cna.ro/IMG/pdf/Decizie_C.N.A._nr._603_din_21.10.2020-ALEGERI_PARLAMENTARE.pdf)

*Beschluss Nr. 603 vom 21. Oktober 2020 über die Regeln für die audiovisuelle Kampagne zur Wahl des Senats und der Abgeordnetenkammer im Jahr 2020*

